

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Juni 1997	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 97	Neufassung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein GVBl. II 83-33	190
20. 6. 97	Verordnung über die Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst GVBl. II 322-114	191

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung
einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung
von Wein*)

Vom 28. Mai 1997

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 457) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 288) in der vom 1. Januar 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 28. Mai 1997

Der Minister des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

^{*)} GVBl. II 83-33

Gesetz
über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche
Absatzförderung von Wein
in der Fassung vom 28. Mai 1997

§ 1

(1) Zur besonderen Förderung der in Hessen erzeugten Weine wird eine Abgabe erhoben.

(2) Abgabepflichtig sind die selbstnutzenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der in Hessen gelegenen Weinbergflächen, sofern diese jeweils mehr als 5 Ar umfassen.

(3) Die Abgabe beträgt jährlich 1,70 Deutsche Mark je Ar für das Weinbaugebiet Rheingau und 1,48 Deutsche Mark je Ar für das Weinbaugebiet Hessische Bergstraße.

§ 2

(1) Die Abgabe nach § 1 wird von dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (Weinbauamt) zusammen mit der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (Weinfonds) erhoben und ihre Entrichtung überwacht. Dabei finden die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(2) Das Weinbauamt erhält zur Abgeltung seines Personal- und Sachaufwandes aus dem Aufkommen der Abgabe einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf vom Hundert des jährlichen Abgabeaufkommens.

§ 3

(1) Die Einnahmen aus der Abgabe dürfen nur zur besonderen Förderung des Absatzes der in Hessen erzeugten Weine verwendet werden.

(2) Es dürfen nur herkunftsbezogene gemeinschaftliche Werbemaßnahmen der von Verbänden der Weinwirtschaft der bestimmten Anbaugebiete getragenen Absatzförderungseinrichtungen gefördert werden.

(3) Die Werbemaßnahmen nach Abs. 2 sind mit den übergebielichen Maßnahmen des Weinfonds und der Deutschen Weininstitut GmbH abzustimmen.

§ 4

Die haushaltsmäßige Verwaltung der Einnahmen aus der Abgabe obliegt dem Weinbauamt.

§ 5

(1) Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe des § 6 durch einen Werbebeirat.

(2) Der Werbebeirat besteht aus fünf Mitgliedern: vier Mitglieder zur Vertretung des Weinbaues, darunter ein Mitglied zur Vertretung der Winzergenossenschaften, und ein Mitglied zur Vertretung des Weinfonds.

(3) Das Nähere über die Berufung und die Amtsdauer der Beiratsmitglieder wird durch Rechtsverordnung der für Angelegenheiten des Weinrechts zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers geregelt.

(4) Der Werbebeirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Angelegenheiten des Weinrechts zuständigen Ministeriums bedarf.

(5) Das für Angelegenheiten des Weinrechts zuständige Ministerium ist berechtigt, zu den Sitzungen des Werbebeirates eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

(6) Die Mitglieder des Werbebeirates werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an einberufenen Sitzungen eine Entschädigung aus dem Abgabeaufkommen in Höhe der Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Für die Bewirtschaftung der Mittel aus der Abgabe ist vom Werbebeirat für jedes Haushaltsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung des für Angelegenheiten des Weinrechts zuständigen Ministeriums.

§ 7

(weggefallen)

§ 8¹⁾

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juni 1977.

Verordnung über die Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst

Vom 20. Juni 1997

Auf Grund des § 18 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst erfüllen, kann die Zulassung nach § 24 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 18 a Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes versagt werden, wenn die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsdienststellen (Ausbildungskapazität) eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

§ 2

Feststellung der Ausbildungskapazität

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat jeweils sechs Wochen vor den in § 24 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes genannten Einstellungsterminen die Ausbildungskapazität für die Pflichtausbildung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes zu ermitteln und dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten zu berichten.

(2) Das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten stellt auf Grund des Berichts nach Abs. 1 die für den jeweiligen Einstellungstermin vorhandene Ausbildungskapazität für die einzelnen Landgerichtsbezirke fest.

§ 3

Ermittlung der Ausbildungskapazität

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze errechnet sich aus der Zahl der in erstinstanzlichen Zivilsachen tätigen Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten. Als Zivilsachen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Familiensachen.

(2) Richterinnen und Richter, die in erstinstanzlichen Zivilsachen tätig sind,

sollen grundsätzlich nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare ausbilden (§ 27 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes).

(3) Für folgende Personengruppen ist die Ausbildungskapazität mit jeweils einem Ausbildungsplatz zu bemessen:

1. Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitskraftanteil von 35 bis 70 vom Hundert,
2. Vorsitzende Richterinnen und Richter,
3. Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte,
4. Richterinnen und Richter, die nach den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte nur bis zu 70 vom Hundert mit der Bearbeitung von erstinstanzlichen Zivilsachen betraut sind,
5. Richterinnen und Richter, die als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter nach § 34 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes tätig sind.

(4) Bei der Errechnung der Ausbildungskapazität bleiben unberücksichtigt:

1. Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
2. Richterinnen und Richter, die mit weniger als 35 vom Hundert ihrer Arbeitskraft in erstinstanzlichen Zivilsachen tätig sind,
3. Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags im ersten richterlichen Dienstjahr,
4. schwerbehinderte Richterinnen und Richter, es sei denn, daß sie ihre Ausbildungsbereitschaft den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte angezeigt haben.

(5) Im übrigen bleiben die Personen bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt, hinsichtlich derer nach § 19 Abs. 3 der Juristischen Ausbildungsordnung festgestellt wurde, daß eine zuverlässige Ausbildung nicht gewährleistet ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 1997

Der Hessische Minister
der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 314 00
ISDN (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.